

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren        |
| Studiengang:          | Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung, LL.B. |
| Hochschule:           | Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung                    |
| Standort:             | Reinfeld  |
| Datum:                | 21.09.2021  |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2020 - 30.09.2028   |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung. Der Akkreditierungsrat hatte auf seiner 108. Sitzung folgende Auflage avisiert:

Auflage 1: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche

Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH)"

Im Akkreditierungsbericht wird die inhaltliche Verzahnung von theoretischem Studium an der Hochschule und Praxisphase beim kooperierenden Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) nur im Dokumentationsteil auf S. 16 beschrieben, nicht jedoch angemessen bewertet. Bezogen auf das Kriterium zum besonderen Profilsanspruch (§12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH) findet sich nur eine kurze Passage im Akkreditierungsbericht, die keine aussagekräftige Bewertung v. a. der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte darstellt.

In eigener Prüfung stellt der Akkreditierungsrat fest, dass aus den Modulbeschreibungen für die beiden Praxissemester (2. und 5. Semester) Lernziele und zu vermittelnde Kompetenzen beschrieben sind, die theoretische Inhalte spiegeln. Auch erfolgt eine organisatorische Einbindung der Praxislernorte im Fachbereichsrat, indem zur Hälfte Personen aus am jeweiligen Fachbereich ausbildenden Stellen - hier der Deutschen Rentenversicherung - vertreten sind (Akkreditierungsbericht S. 31).

Insofern wird im Studiengang hierzu eine gute Basis gelegt. Die inhaltliche Verzahnung muss allerdings über den Studienverlauf systematisch erfolgen und zwingend in den Studiengangsunterlagen (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein. Die konkrete Ausgestaltung obliegt dabei der Hochschule. Lediglich beispielhaft genannt sei die Generierung von Praxistransferaufgaben in ausgewählten Theoriemodulen genannt. Eine eigene Durchsicht des Modulhandbuchs hat für den Akkreditierungsrat die inhaltliche Verzahnung nicht deutlich genug gezeigt. Insofern erteilt der Akkreditierungsrat hierzu eine Auflage.

Aufgefallen ist auch, dass der Studiengang zwar im Raster als dual gekennzeichnet ist, nicht hingegen in der Prüfungsordnung oder dem Selbstbericht. Der Studiengang wird zudem auf der Homepage der Hochschule nicht als dual beworben, allerdings bei der Deutschen Rentenversicherung (<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Nord/DE/Karriere/Studium-RV/bachelor-rentenversicherung.html> abgerufen am 02.02.2021) Insofern ist nicht ganz deutlich geworden, ob hier tatsächlich ein duales Profil angestrebt wird.

Die Definition eines dualen Studiengangs ist der Begründung zu 12 Abs. 6 Studienakkreditierungsverordnung SH zu entnehmen, wonach ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden darf, wenn eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit systematisch mit dem Studium verbunden wird und beide Lernorte strukturell verzahnt sowie inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt sind (§ 49 Absatz 1 Satz 4 HSG). Nach Auskunft des zuständigen Wissenschaftsministeriums SH ist die Regelung so zu verstehen, dass sie der Definition eines dualen Studiengangs gemäß der Begründung zu § 12 MRVO entspricht. Ein Studiengang darf danach als „dual“ nur dann bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, die Funktion des Studienleiters Praxis oder der Studienleiterin Praxis. Die Person wirkt eng mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern in den Praxisbetrieben zusammen, stimmt gemäß § 10 Abs. 4 StuPO mit den beteiligten Praxislehrkräften die zu vermittelnden Inhalte einschließlich Art und Umfang der Lehr- und Lernformen ab und ist auch für die Weiterentwicklung der Module verantwortlich. Ebenso verweist die Hochschule auf die „Gemeinsamen Grundsätze für die Berufspraktischen Studienzeiten“, die u.a. die Ziele und zu entwickelnden Kompetenzen in den Praxisphasen beschreiben. In der Gesamtschau dieser Argumente und Unterlagen kommt der Akkreditierungsrat zu einer neuen Bewertung der Sachlage. Es wird für den Akkreditierungsrat nun nachvollziehbar, wie die Abstimmung der berufspraktischen Tätigkeit mit den im Studium vermittelten Inhalten erfolgt und wie die Lernorte im Sinne der Dualdefinition in der Begründung § 12 Abs. 6 StAkkrVO im Rahmen des Curriculums tatsächlich hinreichend systematisch inhaltlich miteinander verzahnt sind. Die vertragliche Verzahnung hat der Akkreditierungsrat auf Grund der vorliegenden Ausbildungsverordnungen nicht in Frage gestellt, die ausreichend Regelungen hinsichtlich Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der Kooperation im Sinne von § 12 Abs. 6 StAkkrVO treffen.

Darüber hinaus verlinkt die Hochschule in der Stellungnahme zur Darstellung des Studienganges auf der eigenen Website, hier wird der Studiengang nun als "dual" ausgewiesen. Die Hochschule verweist ebenso auf § 10 der "Landesverordnung über die Einrichtung des Laufbahnzweiges gesetzliche Rentenversicherung und die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste - Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt- (LAPVORV), wonach der Studiengang eindeutig als "dual" benannt ist. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Überarbeitung der Außendarstellung als transparent.

Auf der Grundlage der von der Hochschule vorgelegten Informationen sieht der Akkreditierungsrat davon ab, die avisierte Auflage zu erteilen.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Im Deckblatt des Akkreditierungsberichtes wird die Abschlussbezeichnung richtigerweise mit Bachelor of Laws angegeben. Die Abkürzung (B.A.) ist allerdings nicht korrekt und müsste (LL.B) heißen.

